baua:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Alternative behördliche Nachweise - Waiver

gemäß Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Alternative behördliche Nachweise - Waiver Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Rechtliche Grundlagen und Praxis



Überblick

- Rechtliche Grundlagen (Artikel 14 der VO (EU) Nr. 649/2012)
 - Wann kann ein Waiver eingestellt werden?
 - Welche Arten von Waiver gibt es?
 - Welche weiteren rechtlichen Bedingungen müssen erfüllt sein?
 - Wie lange ist ein Waiver gültig?

Praxis

- Waiver in ePIC erstellen
- Beispiele
- Arbeitsablauf



Wann kann ich einen Waiver einstellen?

- Exportnotifizierung zu einer Chemikalie des Teils 2 oder 3 des Anhangs I wurde von Ihnen eingereicht, wurde validiert und hat eine inaktive RIN.
- Ihre zuständige nationale Behörde (DNA), in Deutschland die BAuA, hat die ausdrückliche Zustimmung des Empfängerlandes erbeten (einsehbar über den Ereignisverlauf - Event history)



Rechtliche Grundlage gemäß Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Die bezeichnete nationale Behörde (DNA) kann auf Antrag des Ausführers in Absprache mit der Europäischen Kommission (KOM) und Unterstützung der ECHA im Einzelfall beschließen, dass keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist. Diese alternativen Nachweise zu Ihrer jeweiligen Exportnotifizierung/RIN sind exporterspezifisch und für max. 12 Monate seit dem Tag des Akzeptierens in ePIC gültig. Ein Waiver greift nur, sofern keine Antwort aus dem Empfängerland vorliegt, man kann damit keine Ablehnung ("no consent") oder eine Bearbeitungsbestätigung außer Kraft setzen.



OECD-Waiver

gemäß Artikel 14 Absatz (6) UA 2

Die Ausfuhr erfolgt in ein OECD-Land für eine Chemikalie des Anhangs I Teil 2.

Der Nachweis einer Lizenz, Registrierung oder Zulassung im Empfängerland kann unmittelbar und ohne Wartefrist, z. B. zeitgleich mit der Exportnotifizierung, in ePIC eingestellt werden.



OECD-Länder (38 Mitglieder)

Australien Island

Belgien Israel

Chile Italien

Deutschland Japan

Dänemark Kanada

Estland Kolumbien

Finnland Korea (Süd-)

Frankreich Lettland

Griechenland Litauen

Irland Luxemburg



Mexiko Slowenien

Neuseeland Spanien

Niederlande Tschechien

Norwegen Türkei

Österreich Ungarn

Polen Vereinigtes Königreich

Portugal USA

Schweden # Costa Rica

Schweiz

Slowakei

Jüngstes Mitglied Mai 2021



Standard-Waiver

gemäß Artikel 14 Absatz (7)

Die Ausfuhr erfolgt für Chemikalien des Anhangs I **Teil 2 und 3** und es geht innerhalb von **60 Tagen** keine Antwort des Empfängerlands zur Anfrage auf ausdrückliche Zustimmung ein.

Es gibt keine Rechtsvorschriften im Empfängerland, die die Verwendung der Chemikalien verbieten oder strengen Beschränkungen unterwerfen.



Standard-Waiver

Artikel 14 Absatz (7)

a) Chemikalie ist lizenziert, registriert oder zugelassen im einführenden Land

oder

b) schriftliche Bestätigung durch die natürliche oder juristische Person (z.B. Importfirma) darüber, dass die Verwendung in keine der Kategorien, für die die Chemikalie in Anhang I Teil 2 oder 3 aufgeführt wird, fällt und in den vergangenen fünf Jahren verwendet oder eingeführt wurde



Standard-Waiver

Ist der Waiver auf die Bedingung von Artikel 14 Absatz 7b) gestützt, gilt keine Ausfuhr für Anhang I Teil 3 Chemikalien,

- wenn sie gemäß CLP-Verordnung als karzinogen (Kategorie 1A oder 1B) oder mutagen (Kategorie 1A oder 1B) oder reproduktionstoxisch (Kategorie 1A oder 1B), sog. CMR-Stoffe, eingestuft wurden.
- wenn sie gemäß der REACH-Verordnung (Anhang XIII) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) sind.



Überblick Waiver

Standard Art.14 (7)

OECD Art. 14 (6)

Notifizierung eingereicht und RIN inaktiv Anfrage zur ausdrücklichen Zustimmung gestellt Nachweis Chemikalie ist lizenziert, registriert oder zugelassen (Art.14 6+7a) Einzelfallgenehmigung (exporterspezifisch)

- Anhang I Teil 2+3
- 60 Tage
- oder Nachweis nach Art.14 7b)

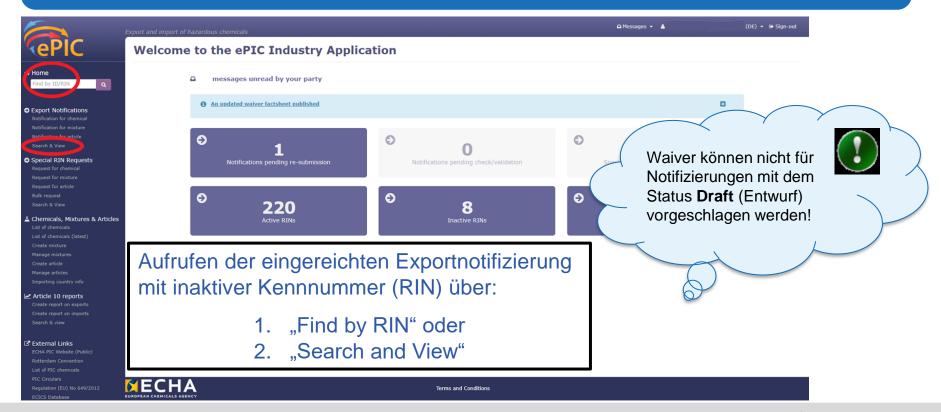
- OECD-Land
- Anhang I Teil 2
- Einreichung ohne Wartezeit

Max. 12 Monate gültig



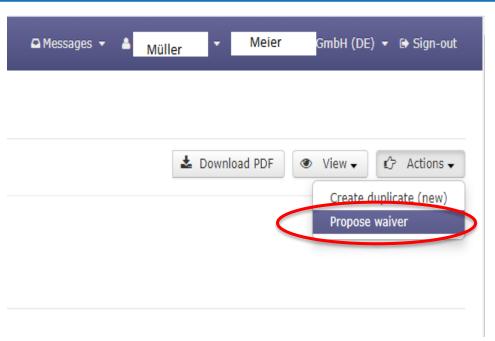
11

Waiver in ePIC einstellen





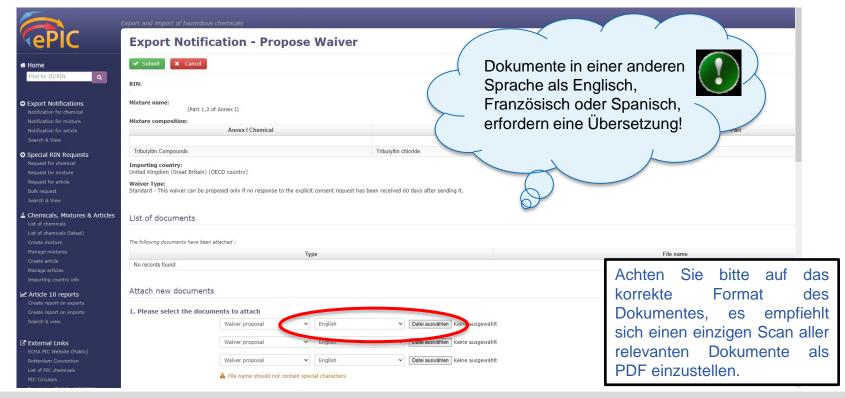
Waiver in ePIC einstellen



- Öffnen der
 Exportnotifizierung
 durch Klicken auf die
 RIN
- "Propose Waiver"
 befindet sich im Drop Down-Menü "Actions"
 oben rechts auf der
 Seite

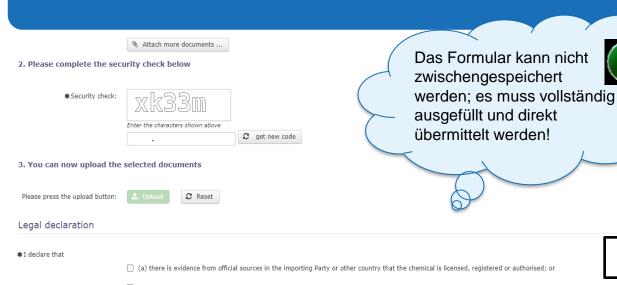


Waiver in ePIC einstellen





Waiver in ePIC erstellen



Artikel 14 Abs. 7 a) oder

(b) the intended use declared in the export notification and confirmed in writing by the natural or legal person importing the chemical into a Party or other country, is not in a category for which the chemical is listed in Part 2 or 3 of Annex I, and there is evidence from official sources that the chemical has in the last five years been used in or imported into the importing Party or other country concerned. In the case of chemicals listed in Part 3 of Annex I, the chemical has not been classified in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008 as carcinogenic category 1A or 1B, or toxic for reproduction category 1A or 1B and the chemical does not fulfil the criteria of Annex XIII to Regulation (EC) No 1907/2006 for being persistent, bioaccumulative and toxic or very persistent and very bioaccumulative

Artikel 14 Abs. 7 b), handelt es sich um die genannten besonders gefährlichen Chemikalien, kann die Alternative b) **nicht** als rechtliche Grundlage für den Waiver herangezogen werden.







Begleitschreiben (Cover Letter)

To whom it may concern

Date: 12 December 2022

Begleitschreiben der deutschen Exportfirma zu dem alternativen Nachweis beinhalten:

Subject: Indonesia - RIN 1FAKE23 - Waiver Proposal

Dear Sirs / Madams,

Chemical Company submits the following evidence to support our waiver proposal linked to RIN 1FAKE23 for the export of Thiram, (CAS n° 137-26-8), Industrial uses to Indonesia:

- a copy in Declaration of Destination and End Uses + Import notification.

Dear Sir or Madam.

herewith we are forwarding the certificate of approval issued by the Food Safety Agency of Indonesia.

The document is valid from February 10, 2021 till February 10, 2026. Therefore, we would like to ask for prolongation of the notification for 2023.

- RIN / Chemikalie
- Welche Dokumente begleiten das Schreiben
- Ausstellungsbehörde
- Gültigkeit (unbegrenzt bitte ausdrücklich erwähnen)



Beispiel eines Standard-Waivers Art. 14 Absatz 7a)

Gültigkeit

Exporteur



Registrierung/ Lizenz/ Zulassung

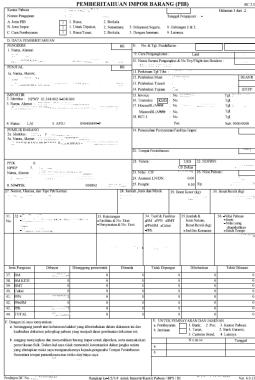
Handelsname / Chemikalie

Unterschrift / Stempel



Beispiel eines Standard-Waivers Art. 14 Absatz 7b)





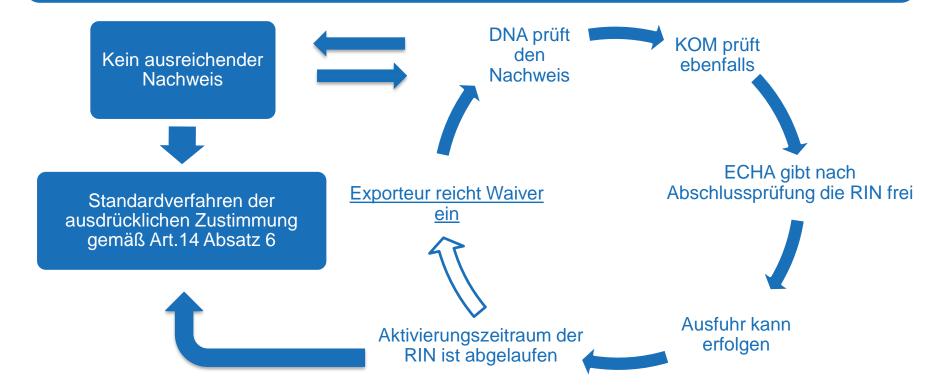


Arbeitsablauf - Ausgangssituation

- Es liegt eine Notifizierung zu Teil 2 bzw. 3 vor, RIN inaktiv
- BAuA stellt Anfrage auf Zustimmung gemäß Art. 14 (6)
 Unterabsatz 1a) i.d.R. am selben Arbeitstag, siehe Event history
- ECHA erinnert gemäß Art. 14 (6) Unterabsatz 2 nach 30 und 60 Tagen (automatisch in ePIC)
- Erfolgt innerhalb von 60 Tagen keine Antwort, kann der Exporteur gemäß Art. 14 (7) einen Waiver einreichen. Eine Ablehnung ("no consent") ist eine bindende Antwort und kann nicht von einem Waiver außer Kraft gesetzt werden. Unstimmigkeiten in diesen Fällen sind stets bilateral zu klären.



Schematischer Arbeitsablauf





Arbeitsablauf

- Exporteur reicht den Vorschlag für einen Waiver ein ("submit"-Button).
- 2. Waiver geht bei der BAuA ein, BAuA prüft die Unterlagen.
- 3. Weiterleitung via ePIC an die Europäische Kommission (KOM), sofern es keine Zurückweisung oder Anmerkungen der BAuA gibt. Schriftlicher Austausch mit dem Exporteur / KOM vorab.

 Please select one of the following allowed actions based on your decision:





Arbeitsablauf

- 4. KOM prüft den Antrag, akzeptiert oder lehnt Waiver ab. Exporteur erhält dazu eine Nachricht in ePIC.
- 5. Ist der Nachweis ausreichend, gibt die ECHA nach Abschlussprüfung (einheitliche Entscheidungen innerhalb der EU) die RIN mit Aktivierungszeitraum frei.
- 6. Die Ausfuhr kann erfolgen.
- 60 Tage vor Ablauf des Waivers bittet die BAuA erneut um ausdrückliche Zustimmung.
- 8. Ist ein Waiver über mehrere Jahre gültig (z.B. Zertifikat), kann er nach 12 Monaten wieder eingereicht werden, wenn weiterhin eine Antwort des Empfängerlandes (positiv oder negativ) ausbleibt.



Die Bundesstelle für Chemikalien

- Wir sind Ihre bezeichnete nationale Behörde (DNA) und unterstützen Sie gerne.
- Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- chemg@baua.bund.de
- Andrea Engelhardt, Tel. 0231 9071 2514
- Silke Herfert, Tel. 0231 9071 2317
- Angela Gryczan, Tel. 0231 9071 2751
- Dr. Naira Burjanadze, Tel. 0231 9071 2549

